

## Sachsen

### Zusammenfassender Kommentar

*Aufgrund der laufenden Novellierung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen konnten keine aktuellen Rechtsquellen gefunden werden.*

*Man bleibt im Internet leider hängen bei der Stelle, die darüber informiert, dass die Dateien zur Novellierung des Schulgesetzes aktuell in der Bearbeitung seien. In der Synopse zur Gegenüberstellung der bisherigen mit der zukünftigen Version finden sich im 5. Teil Formulierungen zu den Pflichten der Lehrkräfte und der Schulleitungen, die denen in anderen Bundesländern entsprechen.*

[http://www.schule.sachsen.de/download/download\\_bildung/SynopseSchulG\\_2017-04-27.pdf](http://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/SynopseSchulG_2017-04-27.pdf)

#### 1. Stellenwert

##### „Grundsätze der Lehrerfortbildung im Freistaat Sachsen

---

- Die Fortbildung des Führungs- und Lehrpersonals bildet die Grundvoraussetzung für die Qualitätsentwicklung von Schule und \_\_\_\_ Unterricht.
- Die Professionalisierung des Personals setzt die Steigerung der Effizienz und der Effektivität der Fortbildung voraus. Die Effek\_\_\_\_ tivität von Fortbildung ist nur zu erreichen, wenn sie sich passgenau in den Personalentwicklungsprozess einfügt.
- Die Lehrerfortbildung ist mit der Lehrerausbildung und der Lehrerweiterbildung zusammen als System der Lehrerbildung zu se\_\_\_\_ hen.“  
(Lehrerbildung.Sachsen.de, Lehrerfortbildung)

#### 2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

##### „Die staatliche Lehrerfortbildung

---

Die staatliche Lehrerfortbildung umfasst alle berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen, die dem Erhalt, der Aktualisierung, der Anpassung und der Weiterentwicklung der vorhandenen beruflichen Kompetenzen im Sinne lebenslangen Lernens dienen. Maßnahmen der staatlichen Lehrerfortbildung führen nicht zu einem wissenschaftlichen oder berufsqualifizierenden Abschluss. Das Angebot der staatlichen Lehrerfortbildung setzt an den Kenntnissen an, die Lehrer während ihrer Ausbildungsphasen erwerben und begleitet und unterstützt sie in der Bewältigung der komplexen beruflichen Herausforderungen. Zertifikatskurse als umfangreichere Fortbildungsmaßnahmen decken besondere Bedarfssituationen im Schulsystem ab.“

### 3. Steuerung und institutionelle Struktur

#### „§ 64 Übergangsbestimmungen

(1) Die Sächsische Bildungsagentur und das Sächsische Bildungsinstitut nehmen die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten vom 1. Januar 2007 an wahr. Alle an diesem Tage noch nicht abgeschlossenen Verwaltungs-, Widerspruchs-, Gerichts- und sonstigen Verfahren der Regionalschulämter werden durch die Sächsische Bildungsagentur weitergeführt.

(2) Zuständigkeiten, die den Regionalschulämtern oder den Staatlichen Seminaren für Lehrerbildung durch Rechtsverordnungen bisher übertragen sind, gehen am 1. Januar 2007 auf die Sächsische Bildungsagentur über.

(3) Zuständigkeiten, die dem Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut – oder der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung durch Rechtsverordnungen bisher übertragen sind, gehen am 1. Januar 2007 auf das Sächsische Bildungsinstitut über.

(4) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Zuständigkeiten innerhalb seines Geschäftsbereiches zu bestimmen, insbesondere wenn dies der Verbesserung der Verwaltungsleistung dient.

*(5) und (6) noch nicht in Kraft (siehe Fußnote 1)*

(7) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Gesetzen die Bezeichnungen „Sächsische Bildungsagentur“ und „Sächsisches Bildungsinstitut“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Schule und Bildung“ zu ersetzen sowie dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.“

(Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, § 64 Übergangsbestimmung)

### 4. Fortbildungsverpflichtung

„.....

(2) Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler im Rahmen der im [Grundgesetz](#) für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, in der [Verfassung des Freistaates Sachsen](#) in der jeweils geltenden

Fassung und der in diesem Gesetz niedergelegten Erziehungs- und Bildungsziele, Bildungsstandards, Lehrpläne sowie der übrigen für ihn geltenden Vorschriften und Anordnungen. Er ist verpflichtet, sich regelmäßig, insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit, in angemessenem Umfang fortzubilden. Diese Verpflichtung umfasst neben der fachlichen und pädagogischen Fortbildung auch die Erweiterung der diagnostischen Fähigkeiten und der entwicklungspsychologischen Kenntnisse. Das Nähere, insbesondere zum Umfang der Fortbildung, regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.“

(Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, § 40, Personalhoheit, Lehrer)

### 5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

Wenn man auf der Seite, auf der alle RECHTSVERORDNUNGEN SACHSENS verlinkt sind, nach Lehrerfortbildung sucht, erhält man 7 Treffer:

1. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Fachleiter und Fachberater an öffentlichen Schulen
2. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die schulpsychologische Beratung im Freistaat Sachsen
3. Verordnung des Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Änderung schulnetzplanerischer und privatschulrechtlicher Vorschriften
4. Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen
5. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten an Schulen im Freistaat Sachsen
6. Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, SächsGVBl. 2015 Nr. 10 S. 43
7. Schulgesetz für den Freistaat Sachsen SächsGVBl. 2004 Nr. 15 S. 298 (siehe Eintrag oben: § 64 Übergangsbestimmungen!)

Der 5. Link umfasst nur die AUSBILDUNG zur Lehrkraft, nicht aber die Fortbildung!

### Quellen: Zugriff [18.12.17]

Sachsen	Lehrerbildung.Sachsen.de	<a href="http://www.lehrerbildung.sachsen.de/1710.htm">http://www.lehrerbildung.sachsen.de/1710.htm</a> [18.12.2017]
Sachsen	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen Vollzitat: Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-SchulG#p64">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-SchulG#p64</a> [18.12.2017]

	(SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist	
Sachsen	Rechtsverordnung Sachsen, REVO Sachs – Suchbegriff Lehrerfortbildung	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/">https://www.revosax.sachsen.de/</a>